

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/81/114

Dresden, 14. August 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 6/18397

Thema: Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 2. Quartal 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Bei wie vielen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im 2. Quartal 2019 waren MITAs als Tatverdächtige beteiligt? (Bitte aufschlüsseln nach Deliktsgruppen; Landkreisen/Kreisfreien Städten und Beteiligung der MITAs (kumulativ)!)

Für den Tatzeitraum 1. April bis 30. Juni 2019 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen 935 Straftaten erfasst, bei denen mindestens ein Tatverdächtiger als MITA registriert ist.

In der Tabelle wurden die Schlüsselzahlen für die Straftatenobergruppen wie folgt verwendet:

0	Straftaten gegen das Leben
1	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
2	Rohheitsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit
3	Diebstahl ohne erschwerende Umstände
4	Diebstahl unter erschwerenden Umständen
5	Vermögens- und Fälschungsdelikte
6	Sonstige Straftatbestände Strafgesetzbuch
7	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze
V	Verkehrsstraftaten

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Darstellung der Straftaten nach Landkreisen/Kreisfreien Städten sowie nach Deliktgruppen ist aus der Tabelle ersichtlich:

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Schlüsselzahl								
	0	1	2	3	4	5	6	7*	V
Chemnitz, Stadt			33	38	12	13	17	25	7
Erzgebirgskreis			18				11	2	1
Mittelsachsen			7	4	1		1	2	
Vogtlandkreis	2		7	14		2	5	3	1
Zwickau			1	5	4		2	12	
Dresden, Stadt		6	37	68	29	9	26	33	3
Bautzen			18	8	2	1	10	4	5
Görlitz			10	13	2		8	14	3
Meißen			16	4	3	1	9	4	1
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge				1	2	1	1		1
Leipzig, Stadt		3	73	52	28	8	35	86	10
Leipzig			4	5	1		3	2	1
Nordsachsen			6	2	2		5	5	1
Gesamt	2	9	230	214	86	35	133	192	34

* ohne ausländerrechtliche Verstöße

Frage 2:

**Wie viele Asylbewerber sind derzeit in Sachsen als Intensivstraftäter erfasst?
(Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt und Herkunftsland!)**

Mit Stand vom 4. Juli 2019 sind im Freistaat Sachsen 991 Zuwanderer als „MITA“ erfasst. Davon haben 816 Personen bereits den personenbezogenen Hinweis (PHW) „MITA“, 175 Personen erfüllen die Vergabekriterien, sind jedoch noch nicht mit dem PHW „MITA“ gekennzeichnet.

Für die Einstufung als „MITA“ werden nicht ausschließlich Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Asylbewerber“ betrachtet, sondern auch Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ oder „Unerlaubter Aufenthalt“ berücksichtigt.

Diese gliedern sich auf die Landkreise/Kreisfreien Städte (Aufenthaltort) wie folgt auf:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl MITA
Bautzen	52
Chemnitz, Stadt	103
Dresden, Stadt	180
Erzgebirgskreis	37
Görlitz	51
Leipzig	64

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl MITA
Leipzig, Stadt	185
Meißen	41
Mittelsachsen	38
Nordsachsen	49
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	25
Vogtlandkreis	48
Zwickau	45
Derzeit außerhalb von Sachsen	73

Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass in den polizeilichen Auskunftssystemen in Einzelfällen mehrere Staatsangehörigkeiten erfasst sind.

Staatsangehörigkeit	Anzahl MITA
Afghanistan	75
Afghanistan; Iran, Islamische Republik	1
Ägypten	1
Albanien	8
Albanien; Kosovo	1
Algerien	38
Armenien	1
Äthiopien	2
Bosnien und Herzegowina	2
Eritrea	7
Gambia	4
Georgien	132
Guinea-Bissau	1
Indien	11
Irak	36
Iran, Islamische Republik	23
Israel	1
Jordanien	3
Kamerun	1
Kenia	1
Kosovo	11
Kosovo; Serbien	1
Libanon	19
Libanon; Libyen	1
Libanon; Syrien, Arabische Republik	1
Libyen	151
Libyen; Marokko	2
Libyen; Tunesien	3
Litauen	1

Staatsangehörigkeit	Anzahl MITA
Marokko	59
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	6
Nigeria	2
Pakistan	12
Russische Föderation	40
Serbien	5
Somalia	9
Syrien, Arabische Republik	138
Tunesien	160
Türkei	8
Turkmenistan	1
Ukraine	6
Ungeklärt	2
Venezuela	1
Vietnam	2
Zentralafrikanische Republik	1
Gesamt	991

Frage 3:

Wie viele in Sachsen registrierte MITAs sind derzeit inhaftiert? (Bitte aufschlüsseln nach zuständigem Gerichtsbezirk und Herkunftsland!)

Am 16. Juli 2019 befanden sich 197 MITA in Haft. Angaben zum zuständigen Gerichtsbezirk liegen in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht vor. Die Staatsangehörigkeiten sind in der Tabelle dargestellt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl MITA
Afghanistan	14
Albanien	1
Algerien	14
Äthiopien	1
Bosnien und Herzegowina	1
Eritrea	3
Gambia	1
Georgien	24
Guinea-Bissau	1
Indien	2
Irak	6
Iran, Islamische Republik	4
Libanon	3
Liberia	1
Libyen	23
Marokko	12

Staatsangehörigkeit	Anzahl MITA
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	1
Nigeria	1
Pakistan	4
Russische Föderation	7
Somalia	4
Sonstige/ohne Angabe	3
Staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	18
Tunesien	36
Türkei	2
Ukraine	1
Unbekannt	6
Venezuela	1
Vietnam	1
Gesamt	197

Frage 4:

Wie viele MITAs sind im laufenden Jahr freiwillig ausgereist oder abgeschoben worden? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland und Ausreisezielland!)

Ein Abgleich der nach § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aus Sachsen abgeschobenen Personen mit den in den polizeilichen Auskunftssystemen erfassten MITA hat ergeben, dass im Zeitraum vom 1. Januar bis 7. Juni 2019 insgesamt 44 MITA abgeschoben bzw. zurückgeführt wurden.

Die Staatsangehörigkeiten und Zielstaaten der 44 MITA sind in der Tabelle abgebildet:

Staatsangehörigkeit	Zielstaat	Anzahl MITA
Albanien	Albanien	1
Algerien	Algerien	1
Georgien	Georgien	11
Marokko	Marokko	10
Libyen	Italien	1
Libyen	Schweiz	1
Libyen	Tunesien	1
Russische Föderation	Polen	1
Russische Föderation	Russische Föderation	1
Serbien	Serbien	2
Tunesien	Italien	1
Tunesien	Tunesien	12
Türkei	Türkei	1

Aufgrund der Tatsache, dass der Abgleich immer „blockweise“ erfolgt, liegen die Informationen für den Zeitraum 8. Juni 2019 bis 30. Juni 2019 aktuell noch nicht vor. Diese stehen voraussichtlich Ende August 2019 zur Verfügung.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

In den Statistiken der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) und der unteren Ausländerbehörden wird die MITA-Eigenschaft nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher die in der ZAB vorliegenden Akten mit den rd. 1.000 MITA-Fällen händisch abgeglichen und ausgewertet werden. Es müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach der MITA-Eigenschaft gesucht bzw. hierzu jeweils im Einzelfall Anfragen an die Polizei gerichtet, auf die Beantwortung dieser Anfragen gewartet und die Akte wieder weggelegt werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand allein für die ZAB von durchschnittlich vier Stunden zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von etwa 4.000 Stunden. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher ca. 25 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller